

21. Juni 1966

82

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

Gesetz: ErstattG (Gesetz über das Verfahren für die Erstattung von Fehlbeständen an öffentlichem Vermögen vom 18. 4. 1937, neu bekanntgemacht BGBl. I 1951, 109) §§ 1, 8, 13; BGB §§ 280, 282, 611 - Haftung des Arbeitnehmers -, §§ 667, 675; VerwGO § 40

Leitsätze:

1. Für Klagen von Angestellten und Arbeitern gegen Erstattungsbeschlüsse sind die Gerichte für Arbeitssachen zuständig; der Verwaltungsrechtsweg ist insoweit nicht gegeben.
2. Bei Kassenfehlbeträgen ist der Arbeitgeber für die der Kasse zugeflossenen Einnahmen, der Arbeitnehmer als Kassenverwalter für die aus der Kasse geleisteten Ausgaben beweispflichtig.

Den Kassenverwalter trifft gegenüber den von ihm selbst vorgenommenen Buchungen die Beweispflicht für die Behauptung, daß als Einnahme verbuchte Beträge der Kasse tatsächlich nicht zugeflossen seien oder daß nicht verbuchte Ausgaben geleistet worden seien. Das gilt auch dann, wenn die Buchführung unordentlich und unvollständig ist.

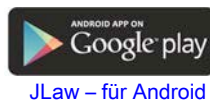
Aktenzeichen: 1 AZR 271/65

Urteil des BAG vom 21. Juni 1966

LAG Schleswig-Holstein



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Verkündet am
21. Juni 1966.

gez. Weinrich,
Regierungshauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 21. Juni 1966 durch die Bundesrichter Dr. Schröder, Wichmann und Dr. Pecher sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Rothweiler und Dr. Dr. Löwisch für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein vom 7. Mai 1965 - 2 Sa 61/64 - aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



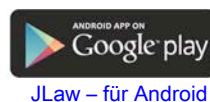
Tatbestand:

Die Klägerin war seit dem 1. Juli 1948 als Angestellte - Amtskassenleiterin - des Amtes Bad B -

. Dieses Amt führte neben seiner eigenen Kasse die Kasse für 13 amtsangehörige Gemeinden.

Bei einer im August 1956 für die Jahre 1951 bis 1954 durchgeführten Prüfung ergaben sich größere kas-
sentechnische Bedenken. Am 16. November 1956 führte
das Gemeinde-Prüfungsamt eine unvermutete Kassen-
prüfung durch, die jedoch abgebrochen werden mußte,
weil die von der Klägerin verwaltete Amtskasse we-
sentliche Arbeitsrückstände aufwies und eine Prüfung
deshalb unmöglich war. Am 23. November und am 7. De-
zember 1956 prüfte der Landesrechnungshof die Amts-
kasse. Dabei wurden wiederum erhebliche Mängel und
Arbeitsrückstände in der Kassenführung der Klägerin
festgestellt. Der Amtsverwaltung wurden daraufhin
in der Folgezeit Auflagen erteilt; der Klägerin
wurden Fristen zur Bereinigung gesetzt. Insbesondere
wurde ihr aufgetragen, die Abschlüsse für die Rech-
nungsjahre 1955/56 zu erstellen. Eine in der Zeit vom
18. bis 29. November 1957 durchgeführte Prüfung für
die Rechnungsjahre 1955/56 ergab jedoch, daß sich an
der Erledigung der gesamten Kassengeschäfte nichts
wesentliches geändert hatte. Auch spätere Prüfungen,
die das Gemeindeprüfungsamt durchführen wollte, mußten
wiederum abgebrochen werden, weil wegen erheblicher
Arbeitsrückstände Prüfungen nicht möglich waren.

Im Jahre 1958 nahm anstelle des in den Ruhe-
stand versetzten Amtsschreibers ein neuer Amts-
schreiber seinen Dienst als Kassenaufsichtsbeamter
auf. Die Klägerin wurde am 7. Februar 1959 auf An-
raten der Kommunalaufsichtsbehörde zwangsweise be-
urlaubt. Der neue Amtsschreiber stellte einen Kas-
senfehlbestand von zunächst 34.000,- DM fest, den
die Klägerin nicht klären konnte. Sie wurde nunmehr



am 2. April 1959 fristlos entlassen.

Ein danach vom Gemeindeprüfungsamt aufgrund der Arbeiten eines abgeordneten Kreissekretärs erstellter Prüfungsbericht ergab einen kassenmäßigen Fehlbestand von 43.828,89 DM. In dieser Höhe erließ der Landrat als Kommunalaufsichtsbehörde unter dem Datum des 1. Februar 1960 einen der Klägerin am 22. September 1960 zugestellten Erstattungsbeschuß aufgrund des Gesetzes über das Verfahren für die Erstattung von Fehlbeständen an öffentlichem Vermögen vom 18. April 1937, RGBL. I S. 461, neu bekanntgemacht in BGBL. 1951 Teil I S. 109. Die von der Klägerin hiergegen beim Innenminister des Landes Schleswig-Holstein am 20. Oktober 1960 eingelegte Beschwerde hatte keinen Erfolg.

Gegen die Klägerin ist ein Strafverfahren durchgeführt worden. Nach dem Abschluß der Voruntersuchung wurde die Anklage auf den Tatbestand der Amtsunterschlagung nicht erstreckt. Soweit Anklage wegen Urkundenfälschung erhoben wurde, stellte das Schöffengericht schließlich das Verfahren aufgrund des Ergebnisses der Hauptverhandlung ein.

Mit ihrer am 9. Februar 1961 erhobenen Klage wendet sich die Klägerin gegen den Erstattungsbeschuß. Sie hat vorgetragen, daß der Erstattungsbeschuß ohne ausreichende Ermittlungen ergangen und daß ihr das rechtliche Gehör nicht in gehörigem Umfang gewährt worden sei. Der Erstattungsbeschuß sei auch deshalb zu Unrecht ergangen, weil sie dem Amt Bad B keinen Vermögensschaden zugefügt habe. Es handele sich lediglich um buchmäßige Fehlbestände; eine schuldhaft Dienstverletzung könne ihr nicht vorgeworfen werden, da sie die Buchungsarbeiten wegen ihrer sonstigen Arbeitsüberlastung nicht mit der erforderlichen Sorgfalt habe vornehmen können.

Die Klägerin hat beantragt, den Erstattungsbeschuß aufzuheben.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Der Erstattungsbeschuß sei - wie er vorträgt - nach

- 4 -



umfangreichen Ermittlungen ergangen; der Klägerin sei auch ausreichend rechtliches Gehör gewährt worden. Durch das Verhalten der Klägerin sei ein echter Fehlbestand entstanden; das Amt sei dadurch geschädigt worden.

Das Arbeitsgericht hat nach Beweisaufnahme die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat auf die Berufung der Klägerin hin den Erstattungsbeschluß aufgehoben.

Hiergegen richtet sich die von dem Beklagten eingelegte Revision, mit der um Aufhebung des angefochtenen Urteils und um Abweisung der Klage, hilfsweise um Verweisung des Rechtsstreits an das Verwaltungsgericht, gebeten wird. Die Klägerin bittet um Zurückverweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I. Das Landesarbeitsgericht hat im Ergebnis zu Recht angenommen, daß für die auf Aufhebung des Erstattungsbeschlusses gerichtete Klage die Gerichte für Arbeits-sachen zuständig sind.

Nach § 40 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung, die am 1. April 1960, also vor Erhebung der Klage, in Kraft getreten ist, ist der Verwaltungsrechtsweg in allen öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten nicht verfassungsrechtlicher Art gegeben, soweit die Streitigkeiten nicht durch Bundesgesetz einem anderen Gericht ausdrücklich zugewiesen sind. Die Anfechtungsklage gegen den Erstattungsbeschluß ist eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit im Sinne dieser Bestimmung. Zwar ist die Rechtsgrundlage für eine Haftung der Klägerin rein bürgerlich-rechtlicher Natur; sie bestimmt sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Schuldverhältnisse, insbesondere über den Dienstvertrag und über unerlaubte Handlungen. Jedoch hat der Gesetzgeber in §§ 1 ff. ErstG auch gegenüber Angestellten und Arbeitern die Haftung



für einen Fehlbestand am öffentlichen Vermögen in der Weise geregelt, daß die Erstattung im Verwaltungsverfahren durch eine vollstreckbare Entscheidung der zuständigen Verwaltungsbehörde – den Erstattungsbeschluß – festgesetzt wird. Dieser Hoheitsakt ist dem öffentlichen Recht zugeordnet (vgl. BVerwGE 5, 220 [226 f.]).

Gleichwohl ist für die Anfechtungsklage gegen den Erstattungsbeschluß aufgrund ausdrücklicher Zuweisung im Sinne des § 40 Abs. 1 Satz 1 VwGO das Arbeitsgericht zuständig. Diese Zuweisung ist in § 13 Halbsatz 2 ErstG enthalten. Nach § 8 Abs. 1 Satz 2 ErstG sollte für die Klage, mit der Einwendungen gegen die Erstattungspflicht geltend gemacht werden, das Verwaltungsgericht zuständig sein. Diese Vorschrift sollte nach § 13 Halbsatz 1 ErstG aber erst mit der Errichtung des Reichsverwaltungsgerichts in Kraft treten. Durch § 13 Abs. 2 der Durchführungsverordnung vom 29. April 1941 zum Erlaß über die Errichtung des Reichsverwaltungsgerichts (RGBl. I, 224) wurde das Inkrafttreten des § 8 Abs. 1 ErstG auf einen vom Reichsminister des Innern zu bestimmenden Zeitpunkt hinausgeschoben. Damit wurde zugleich der Endtermin für das Weitergelten der bisherigen Zuständigkeitsvorschriften nach § 13 Halbsatz 2 ErstG auf diesen Zeitpunkt hinausgerückt. Eine Bestimmung dieses Zeitpunkts ist jedoch durch den Reichsminister des Innern nicht getroffen worden. Durch das Kontrollratsgesetz Nr. 36 wurde dann der Erlaß über die Errichtung des Reichsverwaltungsgerichts aufgehoben, die zu ihm ergangene Durchführungsverordnung wurde gegenstandslos. Damit stand nunmehr fest, daß der in § 13 Abs. 2 der Durchführungsverordnung bestimmte Zeitpunkt für das Inkrafttreten der Zuständigkeitsvorschrift des § 8 Abs. 1 ErstG und das Außerkrafttreten der bisher geltenden Zuständigkeitsvorschriften nicht mehr eintreten konnte. Damit ist die Vorschrift des § 8 Abs. 1 ErstG endgültig weggefallen, während die bisher geltenden Rechtswegbe –

- 6 -



stimmungen endgültig - bis zu einer etwaigen neuen gesetzlichen Regelung - in Kraft geblieben sind (BVerwGE 5 S. 221 - 224).

Nach diesen Bestimmungen waren für Erstattungsansprüche gegen Angestellte wegen eines Fehlbetrages in einer von ihnen verwalteten Kasse die Arbeitsgerichte zuständig (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 ArbGG in der Fassung vom 10. April 1934, RGBL. I, 319; ebenso jetzt § 2 Abs. 1 Nr. 2 ArbGG 1953). Durch die Militärregierungsverordnung Nr. 165 über die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der britischen Zone ist die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte nicht berührt worden; denn nach § 22 Abs. 3 dieser Verordnung war die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte über die Anfechtung von Verwaltungsakten nicht gegeben, soweit die bürgerlichen Gerichte zu entscheiden hatten. Aufgrund der hiernach nicht nur befristet weitergeltenden Bestimmung des § 13 Halbsatz 2 ErstG ist die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte für die Entscheidung über die Anfechtung eines gegen einen Angestellten ergangenen Erstattungsbeschlusses kraft ausdrücklicher gesetzlicher Zuweisung begründet (BVerwGE 5 S. 225; Eyermann-Fröhler, Verwaltungsgerichtsordnung, 4. Aufl., 1965, § 40 Anm. 83).

Diese Zuweisung beruht auch auf bundesgesetzlicher Regelung. Zwar erstreckt sich die Fassung der Neubekanntmachung des Erstattungsgesetzes (BGBl. 1951 I, 109) nur auf Beamte, Angestellte und Arbeiter im Dienste des Bundes und bundesunmittelbarer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Die Vorschrift des § 13 Halbsatz 2 ErstG gilt aber gegenüber den Bediensteten der anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts als Bundesgesetz weiter, weil sie eine frühere reichsgesetzliche Vorschrift ist, die einen Gegenstand der konkurrierenden Gesetzgebung, nämlich das gerichtliche Verfahren (Art. 74 Ziffer 1 GG) regelt und in wenigstens einer Besatzungszone einheitlich gegolten hat (Art. 125



Ziffer 1 GG). Damit sind die Voraussetzungen, unter denen heute nach § 40 Abs. 1 Satz 1 VwGO der Verwaltungsrechtsweg für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten wie die Anfechtung eines Verwaltungsaktes ausgeschlossen ist, erfüllt.

II. Ob der Klägerin vor der Zustellung des Erstattungsbeschlusses in ausreichendem Umfang das rechtliche Gehör eingeräumt worden ist, ist für die Entscheidung unerheblich. Denn die Klägerin hat sich jedenfalls im Beschwerdeverfahren geäußert; außerdem ist im vorliegenden Verfahren ohnehin der dem Erstattungsbeschuß zugrundeliegende Sachverhalt in vollem Umfange zu prüfen (vgl. BGHZ 18, 125 ff.). Dem Landesarbeitsgericht ist also insoweit beizutreten.

III. Das angefochtene Urteil mußte aufgehoben werden, weil es die Beweisregeln verkannt hat.

1. Der Klägerin wird vorgeworfen, daß sie ihre Pflichten als Kassenverwalterin nicht ordnungsgemäß erfüllt habe. Insbesondere macht der Beklagte geltend, aus den von der Klägerin selbst vorgenommenen Buchungen ergebe sich ein rechnerischer Fehlbetrag von rd. 54.000,- DM, für den die Klägerin einzustehen habe. Dabei handele es sich um einen echten Fehlbetrag in dem Sinne, daß Gelder, die vorhanden sind müßten, tatsächlich nicht vorhanden seien. Als Kassenverwalterin war die Klägerin gemäß den §§ 675, 667 BGB zur Herausgabe des durch die Geschäftsführung Erlangten verpflichtet. Im Falle der Unmöglichkeit der Herausgabe hängt die Schadenersatzpflicht der Klägerin, d.h. ihre Haftung für den Fehlbetrag, davon ab, ob die Herausgabe durch einen von ihr zu vertretenden Umstand unmöglich ist.

Zur Beweislastverteilung bei der Abrechnung zwischen dem Arbeitgeber eines Kassenverwalters und dem Kassenverwalter selbst, d. h. bei der Feststellung, ob ein Fehlbetrag vorliegt, hat das Bundesarbeitsgericht



bereits in der Entscheidung AP Nr. 4 zu § 611 BGB - Haftung des Arbeitnehmers - und seitdem in ständiger Rechtsprechung ausgeführt, daß der Arbeitgeber für die der Klasse zugeflossenen Einnahmen beweispflichtig ist, während andererseits der Arbeitnehmer beweispflichtig dafür ist, welche Ausgaben er aus dem Kassenbestand auf Veranlassung des Arbeitgebers und auf dessen Rechnung zu Recht vorgenommen hat.

Wenn sonach grundsätzlich der Arbeitgeber für die in die Kasse geflossenen Einnahmen beweispflichtig ist, so genügt er dieser Beweispflicht durch die Bezugnahme auf die von dem Kassenvorwalter selbst geführten Bücher. Es wird nunmehr eine Beweispflicht des Arbeitnehmers dafür begründet, daß bestimmte in den Büchern verzeichnete Einnahmen nicht in die Kasse geflossen sind. Insoweit muß der Arbeitnehmer die von ihm selbst vorgenommenen Buchungen bis zu dem (von ihm zu führenden) Beweis der Unrichtigkeit dieser Buchungen gegen sich gelten lassen. Wenn der kassenführende Arbeitnehmer selbst durch seine Buchungen bestimmte Beträge als von ihm für die Kasse vereinnahmt bezeichnet, so führt das also dazu, daß er dann, wenn er sich auf die Unrichtigkeit dieser Buchungen berufen will, den entsprechenden Beweis zu führen hat (vgl. Bayer. Oberstes Landesgericht Entscheidungen Bd. 11 S. 355 ff.).

Soweit es sich um die Ausgabensoite handelt, ist der Arbeitnehmer ohnehin gehalten, die von ihm geleisteten Ausgaben nachzuweisen (vgl. BAG aaO.). Wenn er dartun will, daß über die von ihm vorgenommenen Buchungen hinaus weitere in den Büchern nicht verzeichnete Ausgaben zu Lasten des Arbeitgebers geleistet worden sind, so muß er dies nachweisen.

2. Auch das Landesarbeitsgericht geht in seinem Urteil davon aus, daß der Kassenvorwalter seine eigenen Aufzeichnungen und Buchungen gegen sich gelten lassen muß. Fehlsam ist jedoch seine Ansicht, daß nur bei sonst ordentlicher und vollständiger Buchführung aufgrund von Einzelbuchungen über bestimmte Einnahmen von einem durch die Bücher ausgewiesenen Kassenfehlbestand auf

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

einen echten Verlust geschlossen werden könne. Vielmehr muß der Arbeitnehmer auch eine unordentliche und unvollständige Buchführung insoweit gegen sich gelten lassen, als es sich um die in den Büchern von ihm selbst verzeichneten Einnahmen handelt. Ebenso wenig ist der Kassenverwalter wegen der Mangelhaftigkeit seiner Buchführung des Beweises für solche Ausgaben enthoben, die in den Büchern nicht verzeichnet sind.

Das Landesarbeitsgericht hat diese Grundsätze verkannt. Darauf beruht auch das angefochtene Urteil; denn das Landesarbeitsgericht stellt selbst fest, daß aufgrund der Gutachten von drei Sachverständigen unter Berücksichtigung der teils belastenden, teils entlastenden Falschbuchungen ein Fehlbestand von etwa 52.000,- DM ausgewiesen sei. Darüberhinaus stellt das Landesarbeitsgericht fest, daß die Klägerin dies selbst erkannt habe. Damit ist festgestellt, daß sich ein Fehlbestand, der den im Erstattungsbeschluß genannten Betrag der Höhe nach übersteigt, aus den von der Klägerin geführten Büchern ergibt. Ein solcher "buchmäßiger" Fehlbestand ist so lange als "echter" Fehlbestand (= Fehlen von Geldern, die vorhanden sein müßten) zu werten, wie es der hierfür beweispflichtigen Klägerin nicht gelingt, den Nachweis zu führen, daß ein echter Fehlbestand tatsächlich nicht vorliegt. Unklarheiten, die sich insoweit ergeben, wirken sich zu Lasten der Klägerin als der hierfür beweispflichtigen Partei aus.

IV. Aus diesen Gründen war das angefochtene Urteil aufzuheben. Da noch weitere Feststellungen hinsichtlich des von der Beklagten behaupteten Fehlbestandes erforderlich sind, war die Sache in die Vorinstanz zurückzuverweisen. Diese Feststellungen wird das Landesarbeitsgericht unter den obigen rechtlichen Gesichtspunkten treffen müssen. Ergibt sich ein Fehlbestand, so kommt es weiter darauf an, ob er auf Umstände zurückzuführen ist, die die Klägerin zu vertreten hat

- 10 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



(§§ 280, 282 BGB), und ob dem Amt Bad B
- Land als dem Arbeitgeber der Klägerin, dessen Ansprüche der Beklagte geltend macht, ein mitwirkendes Verschulden entgegeng gehalten werden kann.

Letzteres ist allerdings dann in aller Regel nicht anzunehmen, wenn das Landesarbeitsgericht zu dem Ergebnis kommt, daß der Klägerin eine vorsätzliche Entnahme von Geldern zur Last fällt. Sollte eine solche Feststellung jedoch nicht getroffen werden können, so wird zu prüfen sein, ob nicht durch mangelnde Beaufsichtigung der Schaden mitverursacht oder vergrößert worden ist.

Insoweit wird nicht außer Betracht bleiben dürfen, daß das Amt seit August 1956 bis zur Beurlaubung der Klägerin im Februar 1959 nichts Ernstliches unternommen hat, um den Sachverhalt gehörig aufzuklären. Hierzu hätte schon deshalb Veranlassung bestanden, weil das Amt nach den tatsächlichen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts in diesen etwa 30 Monaten immer wieder auf die Unzulänglichkeit der Arbeit der Klägerin hingewiesen worden ist, gleichwohl aber keine Veranlassung genommen hat, die Kassenverhältnisse schnell und durchgreifend zu bereinigen.

gez. Dr. Schröder Dr. Pecher Wichmann

Dr. Rothweiler Dr. Löwisch



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)